

4. ENTWURF
Anlagerichtlinie der Stadt Speyer
und der nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stand 28.04.2022)

Präambel

Mit der Anlagerichtlinie werden einheitliche Regelungen für die sichere und ertragbringende Anlage von Vermögen der Stadtverwaltung Speyer sowie Ihrer nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts geschaffen. Die Anlagerichtlinie dient der Umsetzung des § 78 Absatz 2 Satz 1 GemO, der bei der Geldanlage durch die Stadtverwaltung eine ausreichende Sicherheit der Geldanlage bei einem angemessenen Ertrag fordert. Eine Definition der Begriffe ausreichende Sicherheit und angemessener Ertrag sind im Kommunalrecht nicht weiter definiert. Allenfalls die Verwaltungsvorschriften zum § 78 GemO geben einige Anhaltspunkte.

Hinweis Textpassagen in [] sind noch nicht abschließend festgelegt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anlageziele	2
§ 4 Anlagegrundsätze	2
§ 5 Sicherheit der Geldanlage	4
§ 6 Anlageformen	4
§ 7 Zuständigkeiten und Verfahren	5
§ 8 Risikomanagement	6
§ 9 Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Anlagerichtlinie regelt die Geldanlagen der Stadt Speyer und ihrer nicht rechtsfähigen Stiftungen, soweit diese nicht zur Sicherung der Liquidität benötigt werden.
- (2) Für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie die rechtsfähigen Stiftungen der Stadt Speyer gelten gesonderte Regelungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kredit- oder sonstigen Instituten für Geldanlagen (z. B. Versicherungen).
- (2) Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Bewirtschaftung der Finanzmittel im Rahmen der Einheitskasse oder die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Speyer an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).
- (3) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren.
 - c. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (4) Unter einem Ertrag nach § 78 Abs. 2 Satz 2 GemO und im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 Anlageziele

- (1) Die Geldanlage soll mit dem Ziel erfolgen, durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen regelmäßige Erträge zu erwirtschaften. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Sicherheit zu gewährleisten. In der Abwägung zwischen Chance und Risiko wird grundsätzlich der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt. Denn im Vordergrund steht die Sicherung des langfristigen Kapitalerhalts.
- (2) Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass die Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagebetrages gewährleistet ist.
- (3) Zur Sicherung des langfristigen Kapitalerhalts zählt auch die Vermeidung oder Minimierung negativer Zinsen (sog. Verwahrentgelt).

§ 4 Anlagegrundsätze

- (1) Bei allen Geldanlagen ist sicherzustellen, dass die Mittel innerhalb des Anlagezeitraums zur Deckung von Auszahlungen nicht benötigt werden, als Grundlage dienen hierfür der Haushalts- und der Finanzplan. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist auch bei der Bewirtschaftung von Geldanlagen zu beachten (§ 93 Abs. 3 GemO). Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig (Ziff. 2 VV zu § 78 GemO).

4. ENTWURF
Anlagerichtlinie der Stadt Speyer
und der nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stand 28.04.2022)

- (2) Bei der Auswahl von Geldanlagen für die nicht rechtsfähigen Stiftungen ist zu beachten, dass
- a. mit der Anlage Erträge erwirtschaftet werden, um den in der Satzung bestimmten Stiftungszweck zu verfolgen,
 - b. der langfristige Bestand der Stiftung durch Erhalt des nominellen finanziellen Stiftungsvermögens gesichert wird und
 - c. nach Möglichkeit Beiträge zum realen Werterhalt des Stiftungsvermögens geleistet werden.
- (3) Geldanlagen sind nur in Euro bei inländischen Institutionen zulässig.
- (4) Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Geldanlage durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Die Aufnahme von Schulden zur Finanzierung einer Geldanlage ist nicht zulässig.
- (6) Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen und Landkreisen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.
- (7) Die Geldanlage ist unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung unter den Aspekten der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität anzulegen. Durch die Mischung unterschiedlicher Anlageformen und die Streuung auf mehrere unterschiedliche Geldinstitute ist das Risiko der Geldanlage zu minimieren. Bei Geldanlagen inländischer Privatbanken ist zu beachten, dass Geldanlagen ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr der gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Für zum 1. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko, welches bei der Mischung von Geldanlagen bei Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken gegenüber sonstigen Privatbanken zu beachten ist.
- (8) Bei der Geldanlage in Investmentfonds und Versicherungen sollen neben den Zielen Rentabilität und Sicherheit – soweit möglich und praktikabel - auch die Grundsätze des Environmental Social Governance ESG (zu Deutsch: Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) beachtet werden. Derzeit gibt es kein einheitliches Rating der Emittenten und sonstigen Institutionen für deren Geldanlageprodukte. Bei Anlageentscheidungen sind die vom Anbieter von Geldanlagen veröffentlichten Informationen anzufordern, zu sichten und zu bewerten.

§ 5 Sicherheit der Geldanlage

- (1) Die Risiken des Anlagebestandes sind fortlaufend zu überwachen.
- (2) Emittentenrisiken sollen nach Maßgabe des schlechtesten verfügbaren Ratings bemessen werden. Für das Rating werden die drei führenden Ratingagenturen herangezogen, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannt sind: Fitch, Standard & Poor's (S&P) und Moody's. In der folgenden Bewertung wird das beste Rating gestrichen. Für Geldanlagen ist mindestens der Investmentgrade „Good“ des Emittenten erforderlich. Das bedeutet mindestens BBB- (Standard & Poor's), Baa3 (Moody's) und BBB- (Fitch). Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Erfolgt im Laufe der Haltedauer eine Verschlechterung des Emittentenrisikos unter den in Absatz 2 definierten Mindest-Investmentgrade „Good“ durch die Herabstufung bei einer der oben genannten drei Ratingagenturen kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (5) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Information über das Institut und die beabsichtigte Geldanlage. Insbesondere soll das Rating des Instituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.

§ 6 Anlageformen

- (1) Die Geldanlage darf nur in folgende Anlageformen erfolgen:
 - a. Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe),
 - b. Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) sowie Pfandbriefe (von öffentlichen Emittenten),
 - c. Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten),
 - d. Kapitalanlagen bei Versicherungen (unter Beachtung der Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO) oder

4. ENTWURF
Anlagerichtlinie der Stadt Speyer
und der nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stand 28.04.2022)

- e. Investmentfonds, einschließlich Spezialfonds (unter Beachtung der Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO),
- f. Grund und Boden sowie Immobilien bei Anlagen der nicht rechtsfähigen Stiftungen.

(2) Nicht zulässig ist die Geldanlage in:

- a. Investmentfonds und Versicherungen, die nicht die Anforderungen der Ziffer 2 der VV zu § 78 GemO erfüllen,
- b. Aktieneinzelwerte,
- c. Fremdwährungsanlagen,
- d. Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen),
- e. Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
- f. Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
- g. Genussscheine,
- h. Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
- i. sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen,
- j. Grund und Boden sowie Immobilien,
- k. Sachwerte, z. B. Kunstobjekte und
- l. Kryptowährungen.

(3) Die Anlage in Investmentfonds und Versicherungen im Sinne des Absatz 1 d) ist nur zulässig, wenn

- a. es sich um den gemischten Investmentfonds einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, die dem Investmentsteuergesetz unterliegt,
- b. die Anteile des Investmentfonds auf Euro lauten,
- c. der Investmentfonds neben festverzinsliche Wertpapiere höchstens 30 % des Fondsvermögens in europäische Standardaktien oder Anteile an Aktienfonds, die in europäische Standardaktien investieren, anlegt und
- d. die angelegten Mittel für eine mittel- oder langfristige Geldanlage zur Verfügung stehen. Als Zeitraum einer mittel- oder langfristigen Geldanlage gilt ein Zeitraum von mehr als ein Jahr.

§ 7 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für die Umsetzung der Anlagerichtlinie ist der/die Oberbürgermeister/in verantwortlich.

4. ENTWURF
Anlagerichtlinie der Stadt Speyer
und der nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stand 28.04.2022)

- (2) Die Geldanlagen der Stadt Speyer sind laufendes Geschäft der Verwaltung.
- (3) Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen obliegt gemäß den Satzungen die Verwaltung des Stiftungsvermögens der/dem Oberbürgermeister/in. Diese/r kann Mitarbeitende der Verwaltung mit der Geldanlage beauftragen. Im Falle der Beauftragung von Mitarbeitenden gelten die Absätze 1 und 2 analog.
- (4) Geldanlagen mit einer Anlagedauer bis zu einem Jahr sind eigenverantwortlich von Kassenleitung und der Finanzabteilungsleitung vorzunehmen. Im Vertretungsfalle sind die zuständigen Stellvertreter/innen entscheidungsberechtigt.
- (5) Bei Geldanlagen mit einer Anlagedauer von mehr als einem Jahr ist zusätzlich zur Kassen- und Finanzabteilungsleitung die/der Oberbürgermeister/in einzubinden.
- (6) Bei allen Geldanlagen sollten mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt werden. Die Anlageentscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren. In die Dokumentation sind aufzunehmen:
 - a. Übersicht der Angebote mit Angaben zu Laufzeit, Zinssatz/Rendite und Rating des Anbieters,
 - b. Begründung der Anlageentscheidung und
 - c. Erklärung, dass die Geldanlage die Anforderungen der Anlagerichtlinie erfüllt.
- (7) Der Stabsstelle Rechnungsprüfung sind sowohl alle geplanten Ausschreibungen von Geldanlagen als auch alle geplanten Vergabeentscheidungen einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote zur Prüfung vorzulegen.
- (8) Zuständig für die Geldanlage ist die Stadtkasse.

§ 8 Risikomanagement

- (1) Alle Geldanlagen der Stadt Speyer und der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig sind, regelmäßig überwacht. Die Stadtkasse führt hierzu eine Liste, aus der das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt Speyer und der einzelnen nicht rechtsfähigen Stiftungen mit Angaben zu Anlagenname, Tageswert, Laufzeit, Besicherung und Investmentgrade des Emittenten ersichtlich sind.
- (2) Sollte das Rating einer Bank oder eines sonstigen Emittenten unter den in § 5 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Mindest-Investmentgrade absinken oder konkrete Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse vorliegen, die ein Verlustrisiko nahelegen, ist der Stadtrat zu informieren und die Geldanlage zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf ihren Fortbestand zu überprüfen.

4. ENTWURF
Anlagerichtlinie der Stadt Speyer
und der nicht rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Stand 28.04.2022)

§ 9 Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat

Der Stadtrat ist jährlich über die getroffenen Anlageentscheidungen zu unterrichten. Ferner ist ihm jährlich ein Bericht über die Geldanlagen vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden.

Speyer, xx.xx.

Oberbürgermeister/in
